

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Finanzen, Abteilung Finanzen

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 26.11.2025

Ltg.-**858/XX-2025**

F1-A-817/069-2024

Bearbeitung

Mag. Peter Rudroff

Datum

25. November 2025

Betreff:

Transparenzdatenbank; Umsetzung; Landesrechtliches Ausführungsgesetz

## HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf eines NÖ Förderungstransparenzgesetz 2025 (NÖ FTG 2025) wird berichtet:

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Ist-Zustand

Bedingt durch die teilweise noch andauernden Krisen der letzten Jahre ist die Bereitstellung budgetärer Mittel erforderlich, um Haushalte und Unternehmen von staatlicher Seite zu unterstützen und dadurch den Fortbestand von Betrieben zu gewährleisten und Menschen in sozialer Notlage zu entlasten. Es ist jedoch auch erforderlich, dass Förderungen treffsicher und zielgerichtet ausbezahlt werden, weshalb Bund und Länder im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 gemeinsam übereingekommen sind, ein höchstmögliches Maß an Transparenz und Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel gewährleisten zu wollen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung soll die Transparenzdatenbank als Instrument für ein effizientes Förderungswesen gebietskörperschaftenübergreifend etabliert und deren Nutzung sowohl durch den Bund als auch die Länder flächendeckend ermöglicht werden. Das Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2023, regelt unter anderem Datenverarbeitungen in Zusammenhang mit bestimmten Leistungen in der durch dieses Gesetz eingerichteten

Transparenzdatenbank. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gelten im Wesentlichen für den Bund und seine Organe.

## **2. Soll-Zustand**

Um nunmehr auch gebietskörperschaftenübergreifend einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten und unerwünschte Doppel- und Mehrfachförderungen auf Ebene der konkreten Förderungsempfänger zu vermeiden, sind Bund und Länder mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBl. I. Nr. 138/2024 (im Folgenden: Art. 15a B-VG – Vereinbarung), übereingekommen, dass bestehende Verpflichtungen des TDBG 2012 alle Vertragsparteien gleichermaßen treffen sollen. In diesem Sinne enthält die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank die von Bund und Ländern gemeinsam festgelegten Prämissen für eine gebietskörperschaftenübergreifende Verwirklichung. Um eine valide Datenbasis zu erreichen, die es Abwicklungsstellen ermöglicht, belastbare Entscheidungen in Förderprozessen zu treffen, und zielgerichtete Auswertungen zulässt, sind Bund und Länder übereingekommen, die Transparenzdatenbank im Grundsätzlichen nach den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, umzusetzen. Dadurch wird sichergestellt, dass Bund und Länder die Transparenzdatenbank grundsätzlich in demselben Umfang und in derselben Struktur verwenden bzw. befüllen.

Darüber hinaus werden Rechtsgrundlagen für den Förderbericht und den Gemeindeförderbericht geschaffen. Diese Berichte sind jeweils durch die Landesregierung zu erstellen.

## **3. Kompetenzgrundlage**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 und Art. 17 B-VG.

#### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen landesrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

#### **5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

#### **6. Probleme bei der Vollziehung**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

#### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen**

Die Realisierung des Gesetzesvorhabens geht mit einem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbaren Mehraufwand für das Land Niederösterreich einher. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das Land Niederösterreich bereits derzeit Leistungsmittelungen in jenen Bereichen meldet, die einer gesetzlichen Grundlage nicht bedürfen, sodass sich der Mehraufwand im Vergleich zum jetzigen Status in Grenzen halten wird.

Bund und Länder sind im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 gemeinsam übereingekommen sind, ein höchstmögliches Maß an Transparenz und Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel gewährleisten zu wollen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung soll die Transparenzdatenbank als Instrument für ein effizientes Förderungswesen gebietskörperschaftenübergreifend etabliert und deren Nutzung sowohl durch den Bund als auch die Länder flächendeckend ermöglicht werden.

In dieser flächendeckenden Nutzung ist auch ein Einsparungspotential zu erblicken. Dem Bund und den Gemeinden erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

## **8. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBI. 0814**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt der vorliegende Entwurf dieser Vereinbarung.

## **9. Mitwirkung von Bundesorganen**

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im Entwurf nicht vorgesehen.

## **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses sowie auf das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030**

Durch den Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sowie auf das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 zu erwarten.

## **11. Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979**

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dem Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 unterliegt.

## **12. Datenschutz**

Gemäß Anlage DSFA-A06 und DSFA-A18 der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBI. II Nr. 108/2018, handelt es sich bei der Erstellung von Förderberichten und deren Veröffentlichung um Verarbeitungen in Register und Evidenzen im Rahmen der Förderverwaltung, weshalb eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich ist.

Für die Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank wurde die im besonderen Teil enthaltene Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV) durchgeführt.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Allgemeines**

#### **Zu § 1 (Transparenz):**

§ 1 regelt, dass sich das Land Niederösterreich zu einer umfassenden Transparenz des Förderungswesens in sämtlichen Bereichen bekennt.

Es ist in Anbetracht der zahlreichen Krisen erforderlich, dass Förderungen treffsicher und zielgerichtet ausbezahlt werden. Dafür dient im Wesentlichen die umfassende Transparenz im Förderungswesen, weshalb in gegenständlichem Gesetz diese Ziele definiert und zugleich die Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzung festgelegt und entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollen.

#### **Zu § 2 (Ziele):**

§ 2 regelt die Ziele dieses Gesetzes, nämlich die Etablierung einer gebietskörper-schaftenübergreifenden Transparenzdatenbank und die Schaffung der Rechtsgrund-lagen für die Etablierung eines Förderberichtes sowie eines Gemeindeförderberich-tes. Diese Ziele können durch ein höchstmögliches Maß an Transparenz und Effizi-enz beim Einsatz öffentlicher Mittel erreicht werden.

Dafür soll die im TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgeset-zes BGBl. I Nr. 169/2023 eingerichtete Transparenzdatenbank nunmehr gebietskör-perschaftenübergreifend etabliert (II. Abschnitt) und deren Nutzung sowohl durch den Bund als auch die Länder flächendeckend ermöglicht werden.

#### **Zu § 3 (Geltungsbereich):**

§ 3 regelt, dass der Geltungsbereich des gegenständlichen Gesetzes die Regelung des Förderwesens für sämtliche aus Landesmitteln gewährte Förderungen, sofern kein anderer Gesetzgeber zu deren Regelung zuständig ist, umfasst.

## **II. Transparenzdatenbank**

### **Zu § 4 (Förderungen):**

§ 4 Abs. 1:

Dieser Absatz definiert den Begriff „Förderungen“ im Einklang mit § 8 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, keine Förderungen im Sinne dieses Landesgesetzes sind Gesellschafterzuschüsse (§ 8 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, weil Gesellschafterzuschüsse des Landes gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. a der Art. 15a B-VG – Vereinbarung nicht verpflichtend in der Transparenzdatenbank zu erfassen sind. Eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt im Abs. 6.

Der Begriff „direkte Förderungen“ wird im § 8 Abs. 7 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, sehr bundesspezifisch definiert. Außerdem wird das Begriffsverständnis insbesondere über den durch § 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, hereingeholten Förderungsbegriff des § 30 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 159/2024, in Bereichen ausgeweitet, die nicht von der Art. 15a B-VG – Vereinbarung umfasst sind. So würde § 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, in Verbindung mit § 30 Abs. 5 BHG 2013 auch Gelddarlehen umfassen, die jedoch von den Ländern nicht in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden müssen und eigentlich nach dem TDBG 2012 (auch) unter § 10 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, erfasst wären. § 4 Abs. 1 Z 4 des vorliegenden Landesgesetzentwurfs vermeidet deshalb die Anknüpfung an bundesspezifische Bezugspunkte, umschreibt aber die direkten Förderungen dennoch grundsätzlich bedeitungsgleich wie § 8 Abs. 7 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023.

§ 4 Abs. 2:

Die Bestimmung übernimmt die Strukturvorgabe des § 8 Abs. 2 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, auch für

den Bereich des Landesrechts. Bei der Zuordnung einer Förderung in einen der Kategorien des Abs. 1 ist zunächst zu prüfen, ob eine Förderung unter Z1 fällt. Werden diese Kriterien erfüllt, ist diese Förderung unter Z1 zu subsumieren, selbst wenn Kriterien der übrigen Kategorien erfüllt sind. Damit ist ausgeschlossen, dass eine Förderung unter mehrere Kategorien fällt. Wenn mehrere Kriterien erfüllt sind, ist daher für die Einordnung immer die niedrigste Ziffer maßgeblich.

#### § 4 Abs. 3:

Die Bestimmung übernimmt den weiten Begriff der öffentlichen Mittel des § 3 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, auch für den Bereich des Landesrechts.

#### § 4 Abs. 4:

Die Bestimmung übernimmt die Begriffsfestlegung des § TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, auch für den Bereich des Landesrechts.

#### § 4 Abs. 5:

Die Bestimmung hat kein unmittelbares Pendant im Bereich des § TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, entspricht aber im Wesentlichen den Formulierungen des Art. 3 Abs. 2 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung.

Neben landesspezifischen Konkretisierungen dieser Formulierungen wurden folgende Änderungen gegenüber der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung vorgenommen:

Die Z 3 des Art. 3 Abs. 2 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung wurde als solche nicht übernommen, weil sie keine eigene Förderungskategorie beschreibt, sondern lediglich auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 der DSGVO (sog. „sensibler Daten“) abstellt; solche Daten können aber innerhalb jeder der in den drei verbliebenen Ziffern angeführten Förderungen anfallen.

Der Verweis auf einzelne Bestimmungen des Rechnungshofgesetz 1948 – RHG, BGBl. Nr. 144/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2024, im Zusammenhang mit der Prüfunterworfenheit unter den Rechnungshof (Art. 3 Abs. 2 Z 4 der Art. 15a B-VG –

Vereinbarung; vgl. auch § 4a Abs. 4 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 169/2023) wurde seinem Sinn entsprechend durch die verbale Beschreibung „Rechtsträger, welche hinsichtlich ihrer gesamten Geba- rung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen“ ersetzt.

Es sollten aber etwa die Universitäten, die auf Grund einer Sonderregelung im Uni- versitätsgesetz 2002 – UG, BGBI. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBI. I Nr. 50/2025, (§ 15 Abs. 6) unter die Kontrolle durch den Rechnungshof fallen, sehr wohl TDB- einmeldepflichtig sein.

Während die Abs. 1 bis 4 des § 1 allgemein umschreiben, welche Leistungen, die (auch) mit Landesmitteln finanziert werden, überhaupt für die Transparenzdatenbank relevant sind, legt Abs. 5 konkret fest, welche Leistungen tatsächlich den Vorgaben des vorliegenden Landesgesetzes unterliegen.

#### **§ 4 Abs. 6:**

§ 4 Abs. 6 Z 1 stellt ausdrücklich klar, dass von der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. a der Art. 15a B-VG – Vereinbarung auch tatsächlich Gebrauch ge- macht wird. § 4 Abs. 6 Z 2 und 3 übernimmt die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 12 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 169/2023, auch für den Bereich des Landesrechts.

#### **Zu § 5 (Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger):**

Die Bestimmung dient deklarativ dem besseren Verständnis des Gesetzes und ent- spricht § 13 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 169/2023.

#### **Zu § 6 (Leistungsverpflichtete bzw. Leistungsverpflichteter):**

Die Bestimmung dient deklarativ dem besseren Verständnis des Gesetzes und ent- spricht § 14 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 169/2023.

#### **Zu § 7 (Leistungsdefinierende Stelle):**

§ 7 Abs. 1 setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 1 der Art. 15a B-VG – Vereinba- rung betreffend die Einrichtung leistungsdefinierender Stellen auf Landesebene um. Die Übertragung der Aufgabe der Leistungsdefinition an eine externe Einrichtung

kommt letztlich nur dann in Betracht, wenn ein vom Land verschiedener Rechtsträger finanzielle Mittel des Landes zum Zweck der Gewährung von Förderungen erhalten hat und bei der Gewährung dieser Förderungen im eigenen Namen handelt.

Bei Abs. 2 handelt es sich um eine innerorganisatorische Regelung, die sicherstellt, dass die Funktion der leistungsdefinierten Stelle jene Organisationseinheit zukommt, die auch für das jeweilige Förderungsprogramm verantwortlich zeichnet.

#### **Zu § 8 (Leistende Stelle):**

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 2 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung betreffend die Festlegung leistender Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene gemäß § 16 Abs. 1 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 169/2023.

#### **Zu § 9 (Abfrageberechtigte Stellen):**

§ 9 setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 3 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung betreffend die Festlegung abfrageberechtigter Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene gemäß § 17 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 169/2023.

#### **Zu § 10 (Abwicklung von Förderungen durch vom Land verschiedene Rechtsträger):**

Mit der Bestimmung des § 10 wird unter anderem Art. 3 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung umgesetzt. Um sicherzustellen, dass auch die von diesen Rechtsträgern abgewickelten Förderungen in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden, verpflichtet § 10 das Land, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass diese Rechtsträger die Verpflichtungen des Gesetzes einhalten.

#### **Zu § 11 (Leistungsangebote):**

§ 11 entspricht Art. 3 Abs. 3 Z 1 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung und normiert die Verpflichtungen der leistungsdefinierenden Stellen – im Wesentlichen der Landesregierung –, die diese auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes zu erfüllen haben: § 11 Abs. 1 verpflichtet zur Abfrage von Leistungsangeboten vor der Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogramms.

§ 11 Abs. 2 verpflichtet zur Anlage und laufendem Aktuell-Halten von Leistungsangeboten entsprechend den Vorgaben des § 21 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, mit Ausnahme der Festlegung von Wirkungszielen, die ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der Art. 15a B-VG – Vereinbarung ausgenommen sind (vgl. Art. 3 Abs. 1 Z 2), und der Inbezugsetzung zu haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes.

§ 11 Abs. 3 verpflichtet zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich der Leistungsangebote entsprechend der Regelung des § 22a TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, für die leistungsdefinierenden Stellen des Bundes.

### **Zu § 12 (Leistungsmittelungen):**

Die Vertragsparteien verpflichteten sich (Art. 3 Abs. 3 Z 2 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung) sicherzustellen, dass deren leistende Stellen die Transparenzdatenbank mit Leistungsmittelungen befüllen.

§ 12 Abs. 1 verpflichtet zur Mitteilung von Daten. Der Umfang der Mitteilungspflicht wird analog zu § 23 TDBG, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, gestaltet. Die Fristen für die Mitteilungen entsprechen den im § 26 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023 festgelegten Verpflichtungen für leistende Stellen, die direkt dem TDBG 2012 unterworfen sind. Die leistenden Stellen sind datenschutzrechtlich für ihre eigene Mitteilung verantwortlich.

§ 12 Abs. 2 legt explizit diejenigen Daten fest, die in einer Mitteilung gemäß Abs. 1 enthalten sein müssen. Nicht angeführt sind die Z 4a, 5, 7a und 7b des § 25 Abs. 1 TDBG 2012 BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, die sich auf Leistungen beziehen, die vom vorliegenden Landesgesetz nicht erfasst sind, und Z 11 des § 25 Abs. 1 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, die Angaben zu Wirkungsindikatoren vorsieht, die aktuell ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der Art. 15a B-VG – Vereinbarung ausgenommen sind (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Z 2).

§ 12 Abs. 3 verpflichtet zur Mitteilung an den Bundesminister für Finanzen über die Richtigstellung und entspricht im Wesentlichen § 31 TDBG 2021 BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023.

§ 12 Abs. 4 verpflichtet zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich

der Mitteilungen entsprechend der Regelung des § 31a TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, für die leistenden Stellen, die direkt dem TDBG 2012 unterworfen sind.

**Zu § 13 (Transparenzportalabfrage):**

§ 13 setzt Art. 3 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Z 3 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung betreffend die landesgesetzliche Verankerung einer verpflichtenden personenbezogenen Abfrage durch leistende Stellen auf Landesebene vor Gewährung einer Förderung um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 25 Abs. 1c in Verbindung mit § 32 Abs. 5 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023,

Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die abgefragten Daten soweit weiterverarbeitet werden dürfen, als sie für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind, wird klargestellt, dass schon die Abfrage der Daten aus der Transparenzdatenbank eine Verarbeitung zur Verfolgung der im § 2 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, angeführten Zwecke ist (und nicht erst die Übernahme und die weitere Verarbeitung durch die leistende Stelle im Rahmen ihres konkreten Förderungsverfahrens). Sowohl das Zulassen solcher Abfragen und weiteren Verarbeitungen durch den Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichen, als auch die tatsächliche Abfrage und weitere Verarbeitung der abgefragten Daten ist im Übrigen auch durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, in inhaltlich-sachlicher Hinsicht datenschutzrechtlich gerechtfertigt. Datenschutzrechtlich verantwortlich für die weitere Verarbeitung ist allerdings nicht mehr der Bundesminister für Finanzen gemäß § 12 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, sondern die leistende Stelle bzw. allenfalls eine dieser übergeordneten Organisationseinheit.

**III. Förderberichte**

**Zu § 14 (Förderbericht):**

Mit der Resolution des Landtages vom 25. Mai 2023, Ltg.-75/A-1/10-2023, betreffend Erstellung eines allgemeinen Förderberichtes und erhöhte Transparenz im Gemein-

deförderbericht wurde die NÖ Landesregierung aufgefordert, ein umfassendes Konzept für die Entwicklung und Umsetzung eines allgemeinen Förderberichtes des Landes Niederösterreich zu erarbeiten.

Mit den §§ 14 f. wird dieser Resolution Rechnung getragen.

In § 14 ist vorgesehen, dass die Landesregierung jährlich beginnend ab dem Jahr 2026 einen Förderbericht über die im vorangegangenen Jahr ausbezahlten Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 mit Ausnahme jener Förderungen, die Gemeinden oder Rechtsträgern, die im überwiegenden Teil im Eigentum von Gemeinden stehen, zufließen und an andere Personen nicht vergeben werden dürfen, zu erstellen hat.

Den niederösterreichischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Unternehmen werden vom Land Niederösterreich auf vielfältige Weise Förderungen gewährt. Von den Sportförderungen über die Jugend- und Kulturförderungen, Förderungen für freiwillige Feuerwehren bis hin zur Wohnbauförderung stellen diese finanzielle Mittel wichtige Komponenten für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Landes Niederösterreich dar. Gerade dadurch schafft es das Land Niederösterreich in den verschiedensten Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereichen die notwendige Unterstützung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden aufgrund der jeweils vorgesehenen Richtlinien aus dem Budget und damit durch Steuergelder finanziert. Daher ist es eine Selbstverständlichkeit, mit diesen Geldern besonders sorgsam umzugehen und eine größtmögliche Transparenz bei der Mittelverwendung sicherzustellen.

Zur weiteren Erhöhung der Transparenz soll zukünftig ein allgemeiner Förderbericht des Landes Niederösterreich erstellt werden. Durch diesen soll es allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern transparent und nachvollziehbar ermöglicht werden, Auskunft über die vom Land Niederösterreich gewährten Förderungen in einer einheitlichen Form zu erhalten.

Ziel ist es also, dass die derzeit in verschiedener Form und Intensität dargestellten Förderungsgewährungen in einem zentralen einheitlichen Förderbericht zusammengefasst werden und über die Homepage des Landes Niederösterreich abrufbar sind. Zur leichteren Verständlichkeit soll dieser Förderbericht des Landes Niederösterreich nach Kategorien gegliedert, aber auch mit einer freien Suchfunktion ausgestaltet sein, um eine niederschwellige Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Sofern im Gesetz „im überwiegenden Teil im Eigentum der Gemeinden stehenden Rechtsträger“ angeführt wird, ist damit eine Gemeindebeteiligung von über 50 Prozent am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital der Gesellschaft gemeint.

Das geltende Landesrecht sieht bereits die Erstellung von Förderberichten vor. Gemäß § 10 NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBI. 5301, hat die Landesregierung jährlich einen Bericht über die im vorangegangenen Jahr vergebenen (Kultur)Förderungen zu veröffentlichen.

Gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Sportgesetz, LGBI. 5710 in der Fassung LGBI. Nr. 90/2020, hat das Land jährlich einen Sportbericht zu erstellen.

Mit der Einführung des allgemeinen Förderberichtes sollen bestehende gesetzliche Berichtspflichten unberührt bleiben.

### **Zu § 15 (Gemeindeförderbericht):**

In § 15 ist vorgesehen, dass die Landesregierung jährlich einen Gemeindeförderbericht über die im vorangegangenen Jahr ausbezahlten Förderungen, die Gemeinden oder Rechtsträgern, die im überwiegenden Teil im Eigentum von Gemeinden stehen, zufließen und an andere Personen nicht vergeben werden dürfen, zu erstellen hat. Zusätzlich zum allgemeinen Förderbericht soll auch der jährlich dem NÖ Landtag vorzulegende Gemeindeförderbericht transparenter und nachvollziehbarer gestaltet werden.

Die Förderungen des Landes Niederösterreich für die niederösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände sind wichtige Unterstützungen für die Projekte und Vorhaben auf kommunaler Ebene. Auf Basis einer Resolution des Landtags vom 29. November 1993, Ltg. Zl. 52, berichtet die Landesregierung dem Landtag im Zuge des Rechnungsabschlusses einmal jährlich über die den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährten Förderungen. Der Bericht enthält entsprechend dieser Resolution derzeit einen Gesamtbericht des Finanzreferenten, die Berichte der einzelnen Regierungsmitglieder aus ihren Ressorts und die Berichte der ECO PLUS und der Fonds mit Rechtspersönlichkeit über die an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Förderungen.

Der Gemeindeförderungsbericht soll im allgemeinen Förderberichts integriert werden und online abrufbar sein. Für das Berichtsjahr 2025 wird erstmals eine weitestgehend automatisierte Erfassung möglich sein.

Soweit die Daten von externen Stellen kommen (z.B. Fonds) sollen diese ebenfalls in geeigneter Weise im Gemeindeförderungsbericht dargestellt werden. Sofern im Gesetz „im überwiegenden Teil im Eigentum der Gemeinden stehenden Rechtsträger“

angeführt werden, ist damit eine Gemeindebeteiligung von über 50 Prozent am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital der Gesellschaft gemeint.

## **IV. Datenschutz**

### **Datenschutz-Folgenabschätzung:**

#### **SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG**

##### **der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigten Interessen**

Das NÖ Fördertransparenzgesetz 2025 setzt im Abschnitt II und wesentlichen Bestimmungen des Abschnitts IV die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank um. Es soll der Zweck erreicht werden, dass im Bereich von Förderungen und Transfers ein höchstmögliches Maß an Transparenz gewährleisten wird. Hierzu soll zur Erreichung des gemeinsamen Ziels die Transparenzdatenbank (Transparenzportal) geschaffen werden.

#### **BEWERTUNG**

##### **der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge**

Zu den im Gesetz genannten Zwecken ist eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgesehen. Diese ist bereits – als Basis für die Umsetzung dieses Gesetzes – in den einschlägigen Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2023 geregelt.

Der Bundesgesetzgeber hat den Bundesminister für Finanzen als für diese Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO festgelegt. Somit hat aufgrund dieses Bundesgesetzes die Verarbeitung mittels des bereitgestellten Systems des BRZ (§ 18 TDBG 2012, wobei die erforderlichen Personen- und Datenkategorien den §§ 23 und 25 TDBG 2012 zu entnehmen sind) zu erfolgen. Somit ist von einer gegebenen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge auszugehen.

Zur Überprüfung, ob für diesen Verarbeitungsvorgang eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, sind die Bestimmungen des Art. 35 DSGVO und die darauf basierenden Verordnungen der Datenschutzbehörde heranzuziehen.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nicht Daten der besonderen Kategorien gemäß Artikel 9 und 10 DSGVO („sensible Daten“) verwendet, ist auf DSFA-A18 (Förderverwaltung) der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, Bezug zu nehmen. Somit ist für die Verarbeitung von „sensiblen Daten“ eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

## RISIKEN

Risiken, die bei der Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten bestehen, werden insbesondere durch die strikte Einhaltung der Erfassungs- und Bearbeitungsvorgaben minimiert. § 16 Abs. 3 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO durch den Verantwortlichen nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2025 (§ 22 Abs. 3 TDBG 2012) zulässig ist.

Als Risiken werden insbesondere in Erwägungsgrund 85 der DSGVO genannt:

- „*physische, materielle oder immaterielle Schäden*“, „*unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung*“,
- „*Rufschädigung*“, „*Identitätsdiebstahl oder -betrug*“, „*finanzielle Verluste*“, „*Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen*“ oder „*erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile*“:

Die Verwirklichung dieser Risiken bzw. Nachteile ist eher unwahrscheinlich, weil mit den Strafbestimmungen des vierten bis sechsten sowie zweiundzwanzigsten Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. Nr. I 50/2025, sowie den allenfalls anzuwendenden dienstrechtlichen Bestimmungen, wie beispielsweise dem Disziplinarrecht, wirksame Vorkehrungen gegen die unrechtmäßige Verarbeitung von Daten und somit gegen das Entstehen von physischen, materiellen oder immateriellen Schäden bestehen. Wer die jeweiligen Daten missbraucht, geht angesichts der gerichtlichen Strafdrohung selbst ein sehr hohes Risiko ein.

Da keine Finanzdaten, die über ein Festhalten von Förderbeträgen hinausgehen, verarbeitet oder übermittelt werden, ist bei der Verarbeitung oder Übermittlung nicht mit finanziellen Verlusten zu rechnen.

Da bei der Erstellung eines IT-Systems die Grundsätze „privacy by default“ bzw. „privacy by design“ seitens der oder des Verantwortlichen zu beachten sind, werden durch darauf aufbauende Berechtigungssysteme, wie Rollenkonzepte, unbefugte Verarbeitungen oder Übermittlungen verhindert. Diese Konzepte sind insbesondere beim dem System gemäß § 18 TDBG 2012 bereits berücksichtigt.

- „*Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten*“:

Diese Risiken werden dadurch verringert, dass Art. 5 Abs. 2 DSGVO als unmittelbar anwendbaren Grundsatz die Rechenschaftspflicht vorsieht. Durch den Grundsätzen gemäß Art. 5 DSGVO entsprechende Protokollierungs-, Datensicherheits- und Datensicherungskonzepte wird dieses Risiko gering gehalten. In § 17 Abs. 2 wird eine explizite Löschverpflichtung normiert.

- „*Diskriminierung*“:

Dieses Risiko ist durch diverse Diskriminierungsverbote, die im Bundes- bzw Landesrecht geregelt sind, ausgeschlossen.

- „*Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen*“:

Eine Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 23 DSGVO).

## **ABHILFEMASSNAHMEN**

Als Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in Erwägungsgrund 78 der DSGVO genannt:

- „*Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten*“ und „*Verwendungsbeschränkung*“:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aufgrund des zu berücksichtigenden Rollenkonzeptes ausschließlich berechtigte Organe die personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten dürfen und daher überhaupt Zugang zu diesen Daten haben.

Wie oben angeführt, wird durch die Verwirklichung der Grundsätze der Datenminimierung sowie der Speicherbegrenzung eine wirksame Maßnahme in diesem Sinne gesetzt.

- „*schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten*“ (siehe auch Erwägungsgrund 28 DSGVO):

Eine Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist durch die Herstellung des Personenbezugs durch Verwendung des Konzepts des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (vgl. §

9 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) möglich. Dessen Verwendung soll bei der Umsetzung in IT-Systemen weitestgehend berücksichtigt werden. Andernfalls kann durch Verschlüsselung, sei es im Kommunikations- oder Datenspeicherungsbereich, ein äquivalenter Risikominimierungseffekt erreicht werden.

- „*Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten*“ und „*Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen*“:

Durch die explizite gesetzliche Regelung der Datenverarbeitung sowie deren Zwecke wird den Anforderungen der Transparenz bereits durch die Kundmachung der gesetzlichen Bestimmungen in hohem Maße Rechnung getragen. Gleches gilt für die sich unmittelbar aus dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht ergebende Protokollierung sowie Dokumentation. Die aufgrund der Bestimmungen der DSGVO zwingend zu setzenden Transparenzmaßnahmen (Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten) tragen zur Reduzierung der Manifestationswahrscheinlichkeit von Risiken bei.

- „*Datensicherheitsmaßnahmen*“ (*Erwägungsgrund 83, Art. 32 DSGVO*):

§ 16 Abs. 4 Z 2 und Art. 32 DSGVO verpflichten die oder den Verantwortlichen und eine Auftragsverarbeiterin oder einen Auftragsverarbeiter gleichermaßen, technische und personelle Maßnahmen derart zu setzen, dass personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleisten. Dadurch erfolgt ein entsprechender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung. Damit wird auch dem Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit entsprochen. Effektive Datensicherheitsmaßnahmen sind Rollenkonzepte, die auch die eindeutige Identifikation des verarbeitenden Organs ermöglichen. Weiters trägt auch die Benennung von Datenschutzbeauftragten maßgeblich zur Datensicherheit bei. Hinzu kommen beispielsweise entsprechende Schulungen, Handbücher sowie das Etablieren von Datensicherheitskonzepten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass von den Organen das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 136/2001, zu wahren ist. Durch die gesetzten Maßnahmen kommt es damit zu einer Erhöhung der Datensicherheit.

## **ERGEBNIS**

Nach Art. 36 Abs. 1 DSGVO ist vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu konsultieren, wenn die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat und die oder der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

Da die Risikobewertung unter Berücksichtigung der gesetzten Maßnahmen ergeben hat, dass insgesamt für die Rechte und Freiheiten der oder des Betroffenen überschaubare Risiken bestehen, ist eine Konsultation der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

## **Zu § 16 (Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank):**

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023 sind Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, gebietskörperschaftenübergreifend Daten in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird ausgeführt, dass sich im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 Bund und Länder gemeinsam das Ziel gesetzt haben, durch die rechtliche Etablierung, die Weiterentwicklung und die Nutzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz bei Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist es erforderlich, dass Bund, Länder und Gemeinden in rechtlicher Hinsicht gleichermaßen dazu befugt sind, Daten aus allen Förderungsbereichen in die Transparenzdatenbank zu übermitteln und im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu verarbeiten. Damit alle Gebietskörperschaften auch Daten, die im hoheitlichen Bereich vergebene Förderungen betreffen, in die Transparenzdatenbank übermitteln und diese Daten vom Bundesminister für Finanzen als datenschutzrechtlich Verantwortlicher in der Transparenzdatenbank verarbeitet werden dürfen, soll eine Ermächtigung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Dateneinmeldung und gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung in die bzw. in der Transparenzdatenbank im Verfassungsrang verankert werden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird weiters ausgeführt, dass nach dem Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche der Bund ebenso wie die Länder die ihnen übertragenen Funktionen durch ihre eigenen Organe zu besorgen haben, so-

weit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Damit der Bundesminister für Finanzen als ein oberstes Organ des Bundes auch die von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden übermittelten Daten, die im Hoheitsbereich dieser Gebietskörperschaften vergebene Leistungen betreffen, in der Transparenzdatenbank verarbeiten darf, soll die im neuen § 1 Abs. 3 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, vorgeschlagene Ermächtigung aller Gebietskörperschaften zur Datenübermittlung bzw. -verarbeitung im Verfassungsrang aufgenommen werden. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung für die Verarbeitung der Daten ist einfachgesetzlich festzulegen.

§ 16 normiert allfällige Pflichten der Verantwortlichen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO; im Folgenden: DSGVO), ABI. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABI. Nr. L 74 vom 4. März 2021, S. 35 und regelt die Ermächtigung dieser zur Datenverarbeitung, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz bzw. nach dem TDBG 2012 zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich ist. Sowohl das Zulassen solcher Abfragen und weiteren Verarbeitungen durch den Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichen, als auch die tatsächliche Abfrage und weitere Verarbeitung der abgefragten Daten ist im Übrigen auch durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/201, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, in inhaltlich-sachlicher Hinsicht datenschutzrechtlich gerechtfertigt. Datenschutzrechtlich verantwortlich für die weitere Verarbeitung ist allerdings nicht mehr der Bundesminister für Finanzen gemäß § 12 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, sondern die leistende Stelle bzw. allenfalls eine dieser übergeordneten Organisationseinheit.

Da ein Gesetzesvorhaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, Art 9 Abs. 2 lit. g, j DSGVO) betrachtet wird, liegt damit auch eine Rechtsgrundlage für eine darauf basierende Datenverarbeitung vor. Aus § 1 bis § 3 und den dazugehörigen Erläuterungen folgt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse zu bejahen ist, sodass die angegebenen Ausnahmegründe des Art. 9 DSGVO anwendbar sind. Eine Rechtfertigung der Verarbeitung von Daten der besonderen Kategorien des Art. 9 DSGVO wird insbesondere dadurch erreicht, dass diese gemäß § 16 Abs. 3 nur nach Maßgabe der

Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2025, die selbst erst nach einem umfassenden „Datenclearing“ durch den Bundesminister für Finanzen kundgemacht wird (§ 22 Abs. 3 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 169/2023), erfolgen darf.

Mit dieser Bestimmung werden entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Leistungsverpflichteten (§ 6), die leistungsdefinierenden Stellen (§ 7), die leistenden Stellen (§ 8) und die abfrageberechtigten Stellen (§ 9) geschaffen werden. Die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von juristischen Personen ist nicht nach der Datenschutz-Grundverordnung, aber nach § 1 des Datenschutzgesetzes, da die demnach einem besonderen Schutz unterliegen, erforderlich. § 16 regelt die Ermächtigung NÖ Landesregierung zur Datenverarbeitung, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich ist.

### **Zu § 17 (Berichtigung und Löschung):**

Eine entsprechende Regelung zur Sicherstellung des datenschutzrechtlichen Grundprinzips der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) wird in § 16 normiert. Dementsprechend sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern diese iSd Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO nicht mehr erforderlich sind und zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Verantwortliche gemäß § 16 haben personenbezogene Daten, die zur Erstellung einer Datenquelle gemäß § 23 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 169/2023, verarbeitet werden und geeignet sind, fehlerhafte Einträge in der Transparenzdatenbank zu berichtigen oder zu löschen (nach Maßgabe der Art. 16 und 17 DSGVO), sind zu diesem Zweck unverzüglich zu übermitteln. Kann die Berichtigung oder die Löschung nicht unverzüglich erfolgen, so ist die behauptete Unrichtigkeit in der betreffenden Mitteilung gemäß § 25 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 169/2023, ergänzend zu vermerken. Nach Klärung der behaupteten Unrichtigkeit ist diese gegebenenfalls zu berichtigen oder zu löschen und der ergänzende Vermerk zu beseitigen.

Da die Verarbeitung gemäß § 12 Abs. 3 ebenfalls als Berichtigung zu sehen ist, ist in diesem Fall auch nach den Bestimmungen des § 17 vorzugehen.

Personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes verarbeitet werden, sind – sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht – sieben Jahre nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung zu löschen. Da die personenbezogenen Daten als Beweismittel herangezogen werden können, ist aufgrund möglicher länger andauernder (Gerichts-)verfahren nur eine „qualitative Angabe“ zur Speicherbegrenzung möglich.

**Zu § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Förderungsbericht und dem Gemeindeförderungsbericht):**

Mit dieser Bestimmung werden entsprechend der DSGVO die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die NÖ Landesregierung geschaffen. Darüber hinaus soll damit auch eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von juristischen Personen geschaffen werden, die zwar nicht nach der Datenschutz-Grundverordnung aber nach § 1 des Datenschutzgesetzes einem besonderen Schutz unterliegen.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NÖ Landesregierung handelt es sich um die Erstellung eines Allgemeinen Förderberichts, der für eine bestimmte Dauer zu bestimmten Zwecken (Abs. 4 und 5) im Internet auf der Homepage des Landes Niederösterreich veröffentlicht werden soll. Es werden ausschließlich die in Abs. 1 genannten personenbezogener Daten verarbeitet. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 9 und 10 DSGVO) ist ausgeschlossen. Zudem enthält der Allgemeine Förderbericht keine Förderungen, die Rückschlüsse auf diese Datenkategorien (Art. 9 und 10 DSGVO) zu lassen. Der Gemeindeförderbericht enthält keine personenbezogenen Daten, weshalb eine landesgesetzliche Grundlage für eine solche Datenverarbeitung nicht erforderlich ist.

Aus Erwägungsgrund 154 zweiter Satz DSGVO wird deutlich, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten als öffentliches Interesse angesehen wird. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NÖ Landesregierung dient der Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und verfolgt auch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel:

Es ist erforderlich, dass Förderungen treffsicher und zielgerichtet ausbezahlt werden, um ein höchstmöglichen Maß an Transparenz und Effizienz beim Einsatz öffentlicher

Mittel zu gewährleisten.

Die nach Abs. 1 Verantwortlichen verarbeiten ausschließlich personenbezogene Daten, die diese für die Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben jedenfalls benötigen und dem Zweck angemessen sind sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind („Datenminimierung“ und „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“; Art. 5 Abs. 1 lit. a und c DSGVO). Die Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet („Integrität und Vertraulichkeit“; Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO).

§ 18 Abs. 1 regelt die Ermächtigung NÖ Landesregierung zur Datenverarbeitung, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich ist.

Eine entsprechende Regelung zur Sicherstellung des datenschutzrechtlichen Grundprinzips der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) wird in § 18 Abs. 2 normiert. Dementsprechend sind personenbezogene Daten zu löschen, sofern diese iSd Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO nicht mehr erforderlich sind und zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden („Richtigkeit“ und „Speicherbegrenzung“; Art. 5 Abs. 1 lit. d und e DSGVO). Da die personenbezogenen Daten (Erwägungsgrund 86) als Beweismittel herangezogen werden können, ist aufgrund möglicher länger andauernder (Gerichts-)verfahren nur eine „qualitative Angabe“ zur Speicherbegrenzung möglich. Eine Löschung hat jedoch spätestens sieben Jahre nach Erstellung des Berichts zu erfolgen.

§ 18 Abs. 4 und 5 regeln die Berechtigung der NÖ Landesregierung, Förderberichte und Gemeindeförderberichte, die die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten über Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger (§ 5) enthalten zu den Zwecken dieses Gesetzes, im Internet auf der Homepage des Landes Niederösterreich zu veröffentlichen („Zweckbindung“; Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Die in Z 1 1-4 angeführten Datenkategorien sind erforderlich, um den Adressaten des Förderberichts (= hier wohl die interessierte Öffentlichkeit) eine weitestgehende unmissverständliche Zuordnung „wer bekam als eineindeutiger Fördernehmer eine Landesmitteln finanzierte Förderung“ zu ermöglichen. Somit kann auf Datenkategorien, denen bereits die Judikatur eine „höhere Bedeutung“ auferlegt hat (wie zB die Sozialversicherungsnummer), verzichtet werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Zu § 19 (Verweis auf Bundesrecht):**

In § 19 erfolgt die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige statische Verweisung auf Bundesgesetze.

Für die Verweisung auf das TDBG 2012 ist darauf hinzuweisen, dass sich die Länder gemäß Art. 2 Abs. 1 der Art. 15a B-VG – Vereinbarung nur dazu verpflichtet haben, das TDBG 2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2023 umzusetzen. Allfällige weitere Novellierungen des TDBG 2012 verpflichten die Länder nicht zu einer Anpassung ihrer Rechtsgrundlagen.

### **Zu § 20 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung):**

Die Verpflichtungen dieses Gesetzes betreffend Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 sind ab 28. Februar 2026 und jene gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 sind ab 28. August 2026 zu erfüllen. Diese Zeitpunkte sind durch die Art. 15a B-VG – Vereinbarung vorgegeben.

Die NÖ Landesregierung beeht sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Förderungstransparenzgesetz 2025 (NÖ FTG 2025) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen